

Carl Jaeger

Von Prof. Dr. iur. Franco Lorandi, Rechtsanwalt, LL.M.,
Holenstein Rechtsanwälte AG, Zürich

Vom Zeitgeist ...

Der Zeitgeist geht auch an der Juristerei und deren Produkten nicht spurlos vorbei. Kurz und bündig liegt im Trend. Es macht den Anschein, dass sich das Aufnahmevermögen (auch) des juristischen Lesers umgekehrt proportional zum Fortschritt der Smartphone-Technologie entwickelt. Die verdaulichen Konsumeinheiten passen sich immer mehr der gewohnten Portionierung der 20-Minuten-Gesellschaft an. Standardwerke werden in hoher Kadenz neu aufgelegt. Nebst ausführlichen Kommentierungen erfreuen sich Kurz-, Hand- und Praxiskommentar sowie andere Formen des komprimierten und kondensierten Wissens zunehmender Beliebtheit. Bundesgerichtsentscheide mag man nicht mehr in ihrer Gänze lesen; mundgerechte Aufbereitungen der Leitsätze haben Hochkonjunktur. Diese Entwicklungen mag man begrüßen – oder auch nicht. Sie sind die Realität, welche auch vor dem SchKG nicht Halt macht.

... zur Referenz an prägende Köpfe des SchKG

Als Kontrast dazu soll in loser Folge prägenden Köpfen des SchKG mit einem kurzen Rückblick auf ihre Leben und Schaffen die ihnen gebührende Referenz erwiesen werden. Es ist denn nicht ohne Grund, dass ihre Werke nach Jahrzehnten, zuweilen sogar nach sage und schreibe einem Jahrhundert, ihre Bedeutung behalten haben. Hervorragende Substanz überdauert (ausser im Fall einer grundlegenden Gesetzesrevision) fast alles. Die Ouvertüre sei Carl Jaeger gewidmet.

Lebensdaten und Ausbildung⁴

Carl Jaeger erblickte am 3. Januar 1869 in St. Gallen als Sohn von Karl Hermann und Regina Elisabeth (geborene Curti) Jaeger das Licht der Welt. Am 15. Juni 1947 verstarb er 78-jährig in Zürich.

Sein Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er an den Universitäten Bern und München.

Tätigkeiten⁵

Von 1891 bis 1896 war Carl Jaeger als Sekretär des Justizdepartements des Kantons St. Gallen tätig und war von 1896 bis 1900 Mitglied des Kantonsgerichts St. Gallen. Im Jahr 1900 wurde er ans Bundesgericht berufen, wo er bis 1937 tätig war. Er war intensiv beteiligt an der praktischen Einführung des ZGB (welches bekanntlich 1912 in Kraft trat). In den Jahren

⁴ Hans Ulrich Walder, Historisches Lexikon der Schweiz HLS; Deutsche Nationalbibliothek; Elites Suisses au XX^e siècle, Online; Virtual International Authority File (VIAF) online.

⁵ Hans Ulrich Walder, Historisches Lexikon der Schweiz HLS; Deutsche Nationalbibliothek; Elites Suisses au XX^e siècle, Online; Virtual International Authority File (VIAF) online.

1905 und 1906 bekleidete Carl Jaeger das Amt des Vize- und in den Jahren 1907 sowie 1908 jenes des Präsidenten des Bundesgerichts. Er agierte über viele Jahre als Mitglied der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts.

Nach Beendigung seiner richterlichen Tätigkeit war er von 1937 bis 1942 Mitglied des Verwaltungsrates der Zürich Versicherung.

Seine Kommentierung des SchKG – ein zeitloser Klassiker

Carl Jaeger verfasste keine Lehrbücher. Seine Werke entsprangen zum ganz überwiegenden Teil seiner praktischen Tätigkeit als Richter. Im Vorwort zur ersten Auflage seiner SchKG-Kommentierung bringt er dies treffend zum Ausdruck:

«Die vorliegende Arbeit ist aus dem eigenen, in der Praxis oft lebhaft empfundenen Bedürfnis des Verfassers entsprungen, die verschiedenen im Laufe der Jahre (...) ergangenen Präjudizien gesammelt und übersichtlich geordnet sofort präsent zu haben.»

Zum ganz überwiegenden Teil befasste sich Carl Jaeger mit der Erläuterung und Kommentierung von Bundesgesetzen. Als Mitglied der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts entdeckte er seine Vorliebe für das SchKG. Dieses trat am 1. Januar 1892 in Kraft (und ist damit das älteste heute in seinen Grundzügen noch in Kraft stehende Bundesgesetz), sodass Carl Jaeger die Anfänge der Rechtsprechung zu diesem Gesetz in seiner praktischen Tätigkeit als Richter miterlebte. Aus diesem Grund verwundert es nicht, dass viele seiner Werke dem SchKG gewidmet sind. Ein anderer Fokus seiner Kommentierungen lag auf den notrechtlichen Verordnungen des Bundesrates, welche dieser zur Zeit des Ersten Weltkriegs und zu den wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Binnenindustrie erliess. Auch dies (leider) eine sehr aktuelle Realität in Zeiten des Coronavirus.

Gerichte (letztlich auch das Bundesgericht) schaffen mit ihren Entscheidungen kein in sich kohärentes System, sondern fällen Entscheide im Einzelfall. Aufgrund dessen vermag es nicht zu erstaunen, dass die Fülle der Entscheide zu einer Rechtsfrage beim Betrachter unwillkürlich das Bild eines Flickenteppichs erzeugt. Gerade deshalb hat Carl Jaeger der ersten Auflage seiner SchKG-Kommentierung folgende Zweckbestimmung gegeben:

«Es soll hauptsächlich allen denjenigen, die das Gesetz praktisch anzuwenden haben, als Wegweiser auf den oft ja nicht schnurgerade, sondern hie und da gewundenen und sich etwa auch mal kreuzenden Pfaden der Praxis dienen und ihnen das Zeit und Mühe erfordernde Nachschlagen in Präjudizienansammlungen ersparen.»

Der Mann wusste, wovon er sprach.

Sein *Hauptwerk* stellt zweifellos seine *Kommentierung zum SchKG* dar, welche in erster Auflage auf 1900 zurückgeht und von ihm letztmals (in dritter) Auflage 1911 überarbeitet wurde (zu den einzelnen Werken vgl. unten). Das Werk wurde zweimal neu aufgelegt (1997 [Jaeger/Walder/Kull/Kottmann] und 2017 [Kren/Vock]). Dabei zeigte sich, wie schwierig es (zumal bei einer Mehrzahl von Autoren) ist, die Kohärenz, Einheit und Brillanz des ursprünglichen Werks in die heutige Zeit zu transponieren.

Die Kommentierung von Carl Jaeger zeichnet sich durch eine gut erkennbare Struktur, eine *einfache, verständliche Sprache* und eine *erstaunliche Fülle von Hinweisen, Überlegungen und Gedanken* aus. Obschon das Werk als Präjudizienammlung konzipiert ist, findet auf grosser Breite auch eine Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Lehrmeinungen statt. Es sind denn auch diese Qualitäten, welche die Kommentierung auch heute noch – nach mehr als hundert Jahren! – zu einem Standardwerk des SchKG machen, was für sich genommen fast unvorstellbar ist und die *ausserordentliche Exzellenz des Werks* eindrücklich belegt.

Das Leben und Werk von Carl Jaeger überschneidet sich mit jenem von *Ernst Blumenstein*⁶, weshalb man den einen als vollstreckungsrechtliches *Alter Ego* des anderen betrachten kann. Mit ihren jeweiligen Grundlagenwerken (beide [letztmals] erschienen 1911) bearbeiten sie – jeweils aufeinander Bezug nehmend – das SchKG einerseits in Form der Kommentierung durch den Richter (Carl Jaeger) und andererseits in Form der systematischen Darstellung durch den Universitätsprofessor (*Ernst Blumenstein*)⁷. Zusammen sind sie gewissermassen das *Ying und Yang des SchKG*.

Noch heute wird der Kommentar von Carl Jaeger von den Gerichten regelmässig und gerne zitiert (vgl. aus der neueren Rechtsprechung etwa BGE 145 III 487 Erw. 3.1.1.; BGer 5A_837/218 Erw. 3.3.; BGer 5A_703/218 Erw. 4.1) – und zwar in der Fassung von 1911. Noch immer darf die Ansicht von Carl Jaeger gemäss seiner Kommentierung in vielerlei Hinsicht als «herrschende Lehre» bezeichnet werden (BGE 90 III 36 Erw. 2; BGE 95 III 47 Erw. 2; BGE 103 III 54 Erw. 3.d.; BGE 119 III 63 Erw. 4.a.; BGE 130 III 131 Erw. 2); zuweilen verweist das Bundesgericht unter Bezugnahme auf Jaeger auch darauf hin, wie eine SchKG-Bestimmung «von jeher [...] ausgelegt» wurde (BGE 135 III 232 Erw. 2.4.).

Als ein Beispiel, dass die Kommentierung von Carl Jaeger ihrer Zeit voraus war, sei die Frage angefügt, ob es sich beim Freihandverkauf nach SchKG um einen zivilrechtlichen Kaufvertrag oder um eine betriebsrechtliche Verfügung handelt. Während das Bundesgerichts diese Frage lange Zeit im erstgenannten Sinn entschieden (BGE 24 I 428 ff., BGE 28 II 313 ff., BGE 50 II 107 Erw. 2) und in der Folge während Jahrzehnten offengelassen hatte, änderte es seine Meinung erst mit BGE 106 III 79 Erw. 3 ff. und schloss sich damit jener Auffassung an, welche Carl Jaeger schon 1911 vertreten hatte (Art. 130 SchKG. 2).

Wer ein Exemplar der Kommentierung von Carl Jaeger in seinem Büchergestell stehen hat, darf sich glücklich schätzen! Für wen dies nicht zutrifft, dem sei geraten, sich ein Exemplar (oder eine Kopie davon) zu beschaffen. So oder anders nimmt man das Werk auch heute noch mit grossem Gewinn zur Hand.

⁶ Auf Ernst Blumenstein als einen der prägenden Köpfe des SchKG ist in einem späteren Beitrag einzugehen.

⁷ *Ernst Blumenstein*, Handbuch des schweizerischen Schuldbetreibungsrechts, Bern 1911.

***Carl Jäger hat Kommentare und Aufsätze verfasst.
Zu erwähnen sind namentlich***

Das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, unter Berücksichtigung der Praxis der Bundesbehörden und der Entscheidungen kantonalen Gerichte und der Aufsichtsbehörden für den praktischen Gebrauch erläutert, 1. Auflage, Zürich 1900 (2., unveränderte Auflage, 1905).

Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, Bern 1909.

Das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, unter Berücksichtigung der Praxis der Bundesbehörden und der Entscheidungen kantonalen Gerichte und der Aufsichtsbehörden für den praktischen Gebrauch erläutert, 3. Auflage, Zürich 1911. (4. Auflage, *Jaeger/Walder/Kull/Kottmann* 1997) ([ebenfalls] 4. Auflage, *Kren/Vock* 2017).

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege: Gesetz vom 22. März 1893 mit den bis 1. Februar 1912 in Kraft erwachsenden Änderungen, Zürich 1912.

Taschenausgabe der Erlasse betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, enthaltend den Text des Bundesgesetzes, der Nebengesetze, der Verordnung und Kreisschreiben, mit Verweisungen und Sachregister, Zürich 1924 (mit diversen späteren Neuauflagen).

Mehrere Kommentare zu Verordnungen in den 1910er- und 1920er-Jahren (Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten).